



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Inneres und Sport

Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt (Organisationsgesetz Sachsen-Anhalt - OrgG LSA)

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 6/3155**

Berichtersteller: Abgeordneter Herr Dr. Ronald Brachmann

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 7 : 0 : 5

Dr. Ronald Brachmann
Ausschussvorsitzender

Gesetzentwurf Landesregierung, Drs. 6/3155

**Gesetz über die Organisation der
Landesverwaltung Sachsen-Anhalt
(Organisationsgesetz Sachsen-Anhalt – OrgG LSA).**

Inhaltsübersicht

**Abschnitt 1
Geltungsbereich**

§ 1 Geltungsbereich

**Abschnitt 2
Ziele und Grundsätze der Verwaltungsorganisation**

- § 2 Verwaltungsmodernisierung
- § 3 Elektronische Verwaltung
- § 4 Verwaltungsebenen
- § 5 Kommunalisierungsvorrang
- § 6 Einräumigkeit
- § 7 Aufgabenkritik, Deregulierung

**Abschnitt 3
Unmittelbare Landesverwaltung**

- § 8 Oberste Landesbehörden
- § 9 Obere Landesbehörden
- § 10 Untere Landesbehörden
- § 11 Einrichtungen des Landes

Beschlussempfehlung Ausschuss für Inneres und Sport

**Gesetz über die Organisation der
Landesverwaltung Sachsen-Anhalt
(Organisationsgesetz Sachsen-Anhalt - OrgG LSA).**

Inhaltsübersicht

**Abschnitt 1
Geltungsbereich**

unverändert

**Abschnitt 2
Ziele und Grundsätze der Verwaltungsorganisation**

- § 2 Verwaltungsmodernisierung
- § 3 Elektronische Verwaltung
- § 4 Verwaltungsaufbau
- § 5 Kommunalisierungsvorrang
- § 6 Einräumigkeit
- § 7 Aufgabenkritik, Deregulierung

**Abschnitt 3
Unmittelbare Landesverwaltung**

unverändert

- § 12 Landesbetriebe
- § 13 Dienst- und Fachaufsicht
- § 14 Dienstaufsichtsbehörden
- § 15 Fachaufsichtsbehörden
- § 16 Durchführung von Bundesrecht und Recht der Europäischen Union

**Abschnitt 4
Mittelbare Landesverwaltung**

- § 17 Kommunale Gebietskörperschaften
- § 18 Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit mit eigener Rechtspersönlichkeit
- § 19 Aufsicht über die Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit mit eigener Rechtspersönlichkeit
- § 20 Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts
- § 21 Beliehene

**Abschnitt 5
Schlussbestimmungen**

- § 22 Übergangsvorschrift
- § 23 Sprachliche Gleichstellungsklausel
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 4
Mittelbare Landesverwaltung**

- § 17 **Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise**
- § 18 Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit mit eigener Rechtspersönlichkeit
- § 19 Aufsicht über die Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit mit eigener Rechtspersönlichkeit
- § 20 Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts
- § 21 Beliehene

**Abschnitt 5
Schlussbestimmungen**

- § 22 Übergangsvorschriften
- § 23 Sprachliche Gleichstellung___
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 1
Geltungsbereich**

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Behörden und Einrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt (unmittelbare Landesverwaltung).
- (2) Für die kommunalen Gebietskörperschaften und die Körperschaften ohne Gebietshoheit und Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Aufsicht des Landes unterliegen, sowie staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts und Beliehene des Landes (mittelbare Landesverwaltung) gilt dieses Gesetz nur, soweit es dieses bestimmt.
- (3) Dieses Gesetz gilt nicht für
1. die Verwaltung des Landtages von Sachsen-Anhalt und den Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt,
 2. die staatlichen Hochschulen und die Universitätsklinik des Landes,

**Abschnitt 1
Geltungsbereich**

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Dieses Gesetz gilt für die **Landes**behörden und Einrichtungen des Landes _____ (unmittelbare Landesverwaltung).
- (2) Für die **Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise**, die Körperschaften **des öffentlichen Rechts** ohne Gebietshoheit, **die** Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Aufsicht des Landes unterliegen, **die** staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts und **die** Beliehenen des Landes (mittelbare Landesverwaltung) gilt dieses Gesetz nur, soweit es dieses bestimmt.
- (3) Dieses Gesetz gilt nicht für
1. die Verwaltung des Landtages _____,
 - 1/1. den Landesbeauftragten für den Datenschutz,**
 - 1/2. den Landesrechnungshof _____,**
 - 1/3. die Organe der Rechtsprechung und Rechtspflege, die Staatsanwaltschaften sowie die Justizvollzugsanstalten und Jugendstrafanstalten,**
 2. die staatlichen Hochschulen und die Universitätsklinik _____,

- | | |
|---|---|
| 3. die Organe der Rechtsprechung und Rechtspflege, insbesondere die Gerichte, Staatsanwaltschaften, Vollzugsanstalten und Gnadenstellen, | 3. wird gestrichen |
| 4. den Landesbeauftragten für den Datenschutz, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit und die Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, | 4. den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit _____, |
| 5. die Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und deren Verbände, Einrichtungen sowie deren Stiftungen des öffentlichen Rechts im Land Sachsen-Anhalt, | 4/1. die Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, |
| 6. Unternehmen des Landes in der Rechtsform des privaten Rechts sowie Beteiligungen des Landes Sachsen-Anhalt an Unternehmen des privaten Rechts, | 5. die Kirchen und als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannte Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften _____ auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt sowie ihre Verbände, ihre Einrichtungen und ihre Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz in Sachsen-Anhalt haben, |
| 7. für die Finanzbehörden nach § 2 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I. S. 4318). | 6. wird gestrichen |
| | 7. _____ die Finanzbehörden nach § 2 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I. S. 2417, 2429). |

Abschnitt 2 Ziele und Grundsätze der Verwaltungsorganisation

§ 2 Verwaltungsmodernisierung

Die Verwaltung des Landes ist den Veränderungen der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie dem informationstechnischen Fortschritt entsprechend fortwährend weiterzuentwickeln. Entscheidende Ziele sind dabei die Dienstleistungsorientierung und die Bürgernähe der Verwaltung einschließlich der Ausrichtung auf die Sicherung einer zukunftsfähigen, nachhaltigen Entwicklung des Landes, insbesondere auf die besonderen Belange der Wirtschaft, soziale Ausgewogenheit und den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie die Wirksamkeit, Qualität und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns.

§ 3 Elektronische Verwaltung

- (1) Die Leistungsfähigkeit der Landesverwaltung ist durch den Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien zu optimieren. Zu diesem Zweck ist die standardisierte elektronische Abwicklung von Verwaltungsprozessen zu fördern. Die Prinzipien der Transparenz, Partizipation und Kooperation sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechniken und die Vernetzung der kommunalen Körperschaften und Behörden des Landes unter Nutzung der informationstechnischen Kommunikationsinfrastruktur des Landes werden fortgeführt.

Abschnitt 2 Ziele und Grundsätze der Verwaltungsorganisation

§ 2 Verwaltungsmodernisierung

Die **Landesverwaltung** ___ ist den Veränderungen der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie dem informationstechnischen Fortschritt entsprechend fortwährend weiterzuentwickeln. Entscheidende Ziele sind dabei die Dienstleistungsorientierung, die Bürgernähe der Verwaltung, _____ die Sicherung einer zukunftsfähigen, nachhaltigen Entwicklung des Landes, insbesondere **hinsichtlich der** besonderen Belange der Wirtschaft, **einer sozialen** Ausgewogenheit und **des Schutzes** der natürlichen Lebensgrundlagen, sowie die Wirksamkeit, Qualität und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns.

§ 3 Elektronische Verwaltung

- (1) unverändert
- (2) Die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik___ und die Vernetzung der **Gemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise** und **Landesbehörden** unter Nutzung der informationstechnischen Kommunikationsinfrastruktur des Landes werden fortgeführt.

- (3) Das Nähere, insbesondere die Umsetzung der Prinzipien in Absatz 1 Satz 3, regelt ein Gesetz.

§ 4 Verwaltungsebenen

- (1) Der Aufbau der Landesverwaltung ist in der Regel
1. zweistufig in Bezug auf die Aufgaben, die ausschließlich die unmittelbare Landesverwaltung wahrnimmt und
 2. dreistufig in Bezug auf die staatlichen Aufgaben, die den Kommunen zur Erfüllung nach Weisung übertragen worden sind.
- (2) Bei zur Erfüllung nach Weisung übertragenen Aufgaben, die Körperschaften ohne Gebietshoheit und Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Aufsicht des Landes unterliegen, oder staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts wahrnehmen, kann der Aufbau wahlweise zweistufig oder dreistufig sein.
- (3) Im Falle einer zweistufigen Organisation bilden die obersten Landesbehörden die erste Stufe und die oberen oder unteren Landesbehörden die zweite Stufe.
- (4) Im Falle einer dreistufigen Organisation bilden in der Regel die obersten Landesbehörden die erste Stufe, die oberen Landesbehörden die zweite Stufe und die kommunalen Gebietskörperschaften die dritte Stufe.

- (3) Das Nähere, insbesondere die Umsetzung der _____ in Absatz 1 Satz 3 **genannten Prinzipien**, regelt ein Gesetz.

§ 4 Verwaltungsaufbau

- (1) Der Aufbau der Landesverwaltung ist in der Regel
1. zweistufig in Bezug auf die Aufgaben, die ausschließlich die unmittelbare Landesverwaltung wahrnimmt, und
 2. dreistufig in Bezug auf die staatlichen Aufgaben, die den **Gemeinden und Landkreisen** zur Erfüllung nach Weisung übertragen **werden**.
- (2) Bei zur Erfüllung nach Weisung übertragenen Aufgaben, die Körperschaften **des öffentlichen Rechts** ohne Gebietshoheit, _____ Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Aufsicht des Landes unterliegen, oder staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts wahrnehmen, kann der Aufbau _____ zweistufig oder dreistufig sein.
- (3) Im Falle eines zweistufigen **Aufbaus** bilden die obersten Landesbehörden die erste Stufe und die oberen oder unteren Landesbehörden die zweite Stufe.
- (4) Im Falle eines dreistufigen **Aufbaus** bilden in der Regel die obersten Landesbehörden die erste Stufe, die oberen Landesbehörden die zweite Stufe und die **Gemeinden und Landkreise** die dritte Stufe.

§ 5 Kommunalisierungsvorrang

- (1) Staatliche Aufgaben sind unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips und einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung auf die Kommunen zur Erfüllung nach Weisung zu übertragen.
- (2) Soweit die Aufgaben dazu geeignet sind, sind sie den Kommunen zur Erfüllung im eigenen Wirkungskreis zu übertragen.
- (3) Bei der Zuordnung der verbleibenden Verwaltungsaufgaben innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung ist dem Subsidiaritätsgebot entsprechend zu verfahren.

§ 6 Einräumigkeit

Der Grundsatz der Einräumigkeit der Verwaltung ist zu beachten. Die Zuständigkeitsbereiche der unteren Landesbehörden sind dem Gebiet eines oder mehrerer Landkreise oder kreisfreien Städte anzupassen, soweit dem keine dringenden fachlichen oder entsprechend bedeutsamen wirtschaftlichen Gründe entgegenstehen.

§ 7 Aufgabenkritik, Deregulierung

- (1) Die Aufgabenwahrnehmung der Landesverwaltung ist so zu or-

§ 5 Kommunalisierungsvorrang

- (1) Staatliche Aufgaben sind unter Beachtung **ihrer örtlichen und überörtlichen Bezüge sowie** einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung auf die **Gemeinden und Landkreise** zur Erfüllung nach Weisung zu übertragen (**Subsidiaritätsgebot**).
- (2) Soweit **staatliche** Aufgaben dazu geeignet sind, sind sie den **Gemeinden und Landkreisen** zur Erfüllung im eigenen Wirkungskreis zu übertragen.
- (3) Bei der Zuordnung der verbleibenden **staatlichen** Aufgaben innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung ist **Absatz 1** entsprechend **anzuwenden**.

§ 6 Einräumigkeit

Der Grundsatz der Einräumigkeit der Verwaltung ist zu beachten. **Eine untere Landesbehörde ist grundsätzlich für das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt zuständig. Liegen bedeutende fachliche oder wirtschaftliche Gründe vor, kann sich die Zuständigkeit einer unteren Landesbehörde auch über das Gebiet mehrerer Landkreise einschließlich einer kreisfreien Stadt erstrecken.**

§ 7 Aufgabenkritik, Deregulierung

- (1) Die _____ Landesverwaltung **hat die Erledigung der durch**

organisieren, dass die Aufgaben mit geringst möglichem Aufwand erfüllt werden und mit den vorhandenen Mitteln ein bestmögliches Ergebnis erzielt wird.

- (2) Der Aufgabenbestand der Landesverwaltung ist zu erfassen und fortzuschreiben.
- (3) Alle Aufgaben der Landesverwaltung einschließlich der staatlichen Aufgaben der mittelbaren Landesverwaltung zur Erfüllung nach Weisung sind kritisch daraufhin zu überprüfen, ob deren Wahrnehmung erforderlich ist oder ihre Erledigung zweckmäßiger oder wirtschaftlicher ausgestaltet werden kann.
- (4) Alle normsetzenden Stellen des Landes wirken auf einen Abbau von Normen und Standards hin (Deregulierung). Der Erlass neuer Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften wird auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Aufsichtsrechtliche, organisatorische und haushaltsrechtliche Regelungen sowie Mitzeichnungs- und Berichtspflichten sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.

sie wahrzunehmenden Aufgaben so zu organisieren, dass die Aufgaben mit geringstmöglichem Aufwand erfüllt werden und mit den vorhandenen Mitteln ein bestmögliches Ergebnis erzielt wird.

- (2) **Die Landesbehörden und Einrichtungen des Landes haben den jeweiligen** Aufgabenbestand **___ fortlaufend** zu erfassen und fortzuschreiben.
- (3) unverändert
- (4) **Die ___ Stellen der Landesverwaltung, die Rechtsvorschriften oder Verwaltungsvorschriften erlassen,** wirken auf einen Abbau von Normen und Standards hin _____. **Bei dem Erlass neuer ___ Vorschriften im Sinne von Satz 1 sind Verfahrensregelungen** auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. **In den Abläufen innerhalb der Landesverwaltung sind Anordnungen, die die Aufsicht, die Organisation und den Haushaltsvollzug betreffen,** sowie Mitzeichnungs- und Berichtspflichten ____ auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.

Abschnitt 3
Unmittelbare Landesverwaltung

§ 8
Oberste Landesbehörden

- (1) Oberste Landesbehörden im Sinne dieses Gesetzes sind die Landesregierung, die Staatskanzlei und die Ministerien.
- (2) Die obersten Landesbehörden sollen nur die Vorbereitung der Gesetzgebung und allgemein lenkende Aufgaben sowie zentrale Aufgaben der Planung, Aufsicht und Erfolgskontrolle wahrnehmen. Die Wahrnehmung von Vollzugsaufgaben und die Bearbeitung von Einzelfällen sind in der Regel den nachgeordneten Landesbehörden vorbehalten.
- (3) Die Landesregierung legt die Zahl und die Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden fest und gibt diese im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt.

§ 9
Obere Landesbehörden

- (1) Obere Landesbehörden sind Behörden, die einer obersten Landesbehörde unmittelbar nachgeordnet sind und deren Zuständigkeit sich auf das gesamte Land erstreckt.
- (2) Allgemeine obere Landesbehörde mit nachgeordneten Behörden ist das Landesverwaltungsamt mit Sitz in Halle (Saale). Es nimmt alle Aufgaben auf der oberen Verwaltungsebene der Landesverwaltung wahr, soweit nicht die Zuständigkeit einer ande-

Abschnitt 3
Unmittelbare Landesverwaltung

§ 8
Oberste Landesbehörden

- (1) unverändert
- (2) Die obersten Landesbehörden sollen nur die Vorbereitung der Gesetzgebung und allgemein lenkende Aufgaben sowie zentrale Aufgaben der Planung, **der** Aufsicht und **der** Erfolgskontrolle wahrnehmen. Die Wahrnehmung von Vollzugsaufgaben und die Bearbeitung von Einzelfällen sind in der Regel den nachgeordneten Landesbehörden vorbehalten.
- (3) unverändert

§ 9
Obere Landesbehörden

- (1) unverändert
- (2) Allgemeine obere Landesbehörde ist das Landesverwaltungsamt mit Sitz in Halle (Saale). Es nimmt alle Aufgaben auf der oberen Verwaltungsebene der Landesverwaltung wahr, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Landesbehörde oder Ein-

ren Landesbehörde oder Einrichtung bestimmt ist und sorgt dabei für einen einheitlichen Verwaltungsvollzug.

- (3) Die Anzahl der oberen Landesbehörden ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- (4) Neue obere Landesbehörden dürfen nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes errichtet werden. Die Landesregierung kann, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, durch Verordnung zum Zwecke

1. einer Beschränkung der Anzahl der oberen Landesbehörden

- a) bestehende obere Landesbehörden, die nicht durch Gesetz errichtet worden sind, auflösen und
- b) bestehende obere Landesbehörden, die nicht durch Gesetz errichtet worden sind, in eine oder mehrere bestehende obere Landesbehörden eingliedern;

2. einer geschäftsbereichsübergreifenden Aufgabenbündelung einer bestehenden oberen Landesbehörde Aufgaben anderer oberer Landesbehörden übertragen. Eine geschäftsbereichsinterne Aufgabenübertragung kann durch Verordnung der zuständigen obersten Landesbehörde erfolgen.

In der Verordnung sind der Übergang der Aufgaben und des Personals sowie der Zeitpunkt des Übergangs zu regeln. In diesen Fällen und zu diesem Zeitpunkt gehen auch die in Gesetzen und Verordnungen den bisher zuständigen oberen Landesbehörden zugewiesenen Zuständigkeiten auf die nach der Eingliederung (Nummer 1 b) oder Aufgabenübertragung

richtung **des Landes** bestimmt ist, und sorgt dabei für einen einheitlichen Verwaltungsvollzug.

(3) unverändert

(4) _____ **Obere** Landesbehörden dürfen nur durch Gesetz oder **aufgrund** eines Gesetzes errichtet **oder aufgelöst** werden.

1. wird gestrichen

2. wird gestrichen

(Nummer 2) zuständigen oberen Landesbehörden über.

§ 10 Untere Landesbehörden

- (1) Untere Landesbehörden sind Behörden, die einer obersten oder oberen Landesbehörde nachgeordnet und für regional abgegrenzte Teile des Landes zuständig sind. Abweichend von Satz 1 kann einzelnen unteren Landesbehörden die Wahrnehmung von Aufgaben für das ganze Land übertragen werden, wenn dies zweckmäßig ist.
- (2) § 9 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 11 Einrichtungen des Landes

Einrichtungen des Landes sind insbesondere Schulen in Landesträgerschaft und Institute zur Aus- und Fortbildung oder zu Forschungszwecken und andere Stellen, die nur im geringen Umfang hoheitliche oder vorrangig verwaltungsinterne Aufgaben wahrnehmen und die einen eigenen Bestand an Personal und sächlichen Mitteln haben. Die Landesregierung entscheidet über die Errichtung, Auflösung oder wesentliche Änderung von Einrichtungen.

§ 12 Landesbetriebe

- (1) Landesbehörden, Einrichtungen oder abgrenzbare Teile davon können als Landesbetriebe geführt werden, soweit deren Tätig-

§ 10 Untere Landesbehörden

- (1) Untere Landesbehörden sind Behörden, die einer obersten oder oberen Landesbehörde nachgeordnet und für regional abgegrenzte Teile des Landes zuständig sind. Abweichend von Satz 1 kann einzelnen unteren Landesbehörden die Wahrnehmung von Aufgaben für das **gesamte** Land übertragen werden, wenn dies zweckmäßig ist.
- (2) unverändert

§ 11 Einrichtungen des Landes

Einrichtungen des Landes sind insbesondere Schulen in Landesträgerschaft, Institute zur Aus- und Fortbildung oder zu Forschungszwecken **sowie** andere Stellen, die nur **in geringem** Umfang hoheitliche **und** vorrangig verwaltungsinterne Aufgaben wahrnehmen **sowie** einen eigenen Bestand an Personal und sächlichen Mitteln haben. **Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, entscheidet** die Landesregierung ___ über die Errichtung, Auflösung oder wesentliche Änderung von Einrichtungen **des Landes**.

§ 12 Landesbetriebe

- (1) Landesbehörden, Einrichtungen **des Landes** oder abgrenzbare Teile davon können **aufgrund eines Gesetzes oder aufgrund**

keit erwerbswirtschaftlich oder zumindest auf Kostendeckung ausgerichtet ist. Die Führung und Veranschlagung als Landesbetrieb erfolgen aufgrund gesetzlicher Regelung oder aufgrund eines Beschlusses der Landesregierung.

- (2) Die Landesregierung kann bestimmen, ob und inwieweit Landesbehörden und Einrichtungen die Dienstleistungen und Produkte eines Landesbetriebes in Anspruch zu nehmen haben.

§ 13 Dienst- und Fachaufsicht

- (1) Die nachgeordneten Landesbehörden und Einrichtungen der unmittelbaren Landesverwaltung unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht.
- (2) Die Dienstaufsicht erstreckt sich auf den Aufbau, die innere Ordnung, die allgemeine Geschäftsführung und die Personalangelegenheiten.
- (3) Die Fachaufsicht erstreckt sich auf die rechtmäßige und zweckmäßige Wahrnehmung der Aufgaben.
- (4) Andere Rechtsvorschriften, die Rechte der Dienstaufsichts- und Fachaufsichtsbehörden regeln, bleiben unberührt.

§ 14 Dienstaufsichtsbehörden

- (1) Die Dienstaufsicht führen die obersten Landesbehörden über die ihnen im Rahmen ihres Geschäftsbereiches nachgeordneten

eines Beschlusses der Landesregierung als Landesbetrieb_geführt werden, soweit **ihre** Tätigkeit erwerbswirtschaftlich oder _____ auf Kostendeckung ausgerichtet ist. _____

- (2) Die Landesregierung kann bestimmen, ob und inwieweit Landesbehörden und Einrichtungen **des Landes** die Dienstleistungen und Produkte eines Landesbetriebes in Anspruch zu nehmen haben.

§ 13 Dienst- und Fachaufsicht

- (1) Die nachgeordneten Landesbehörden und Einrichtungen **des Landes** _____ unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht.
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) Andere Rechtsvorschriften, die Rechte der Dienstaufsichts- und Fachaufsichtsbehörden regeln, **finden vorrangig Anwendung**.

§ 14 Dienstaufsichtsbehörden

- (1) Die _____ obersten Landesbehörden **führen die Dienstaufsicht** über die ihnen im Rahmen ihres Geschäftsbereiches

oberen Landesbehörden, unteren Landesbehörden und Einrichtungen.

- (2) Die oberen Landesbehörden führen die Dienstaufsicht über die ihnen nachgeordneten unteren Landesbehörden und Einrichtungen.
- (3) Die Dienstaufsicht über das Landesverwaltungsamt führt das für Kommunalaufsicht zuständige Ministerium, soweit nicht nach Maßgabe eines Gesetzes eine besondere Zuständigkeit einer anderen obersten Landesbehörde besteht. Die personalrechtlichen Befugnisse der Fachministerien als oberste Dienstbehörde für die Bediensteten, für die ihnen Planstellen und Stellen nach dem Landeshaushalt zugeordnet sind, bleiben unberührt.

§ 15 Fachaufsichtsbehörden

- (1) Die Fachaufsicht führen die obersten Landesbehörden über die ihnen im Rahmen ihres Geschäftsbereichs unterstehenden oberen Landesbehörden, unteren Landesbehörden und Einrichtungen.
- (2) Die oberen Landesbehörden führen die Fachaufsicht über die ihnen nachgeordneten Landesbehörden und Einrichtungen.
- (3) Werden in einer Behörde oder Einrichtung Aufgaben aus den Geschäftsbereichen mehrerer oberster Landesbehörden wahrgenommen, führen die jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörden insoweit die Fachaufsicht über die Behörde

nachgeordneten oberen ____ **und** unteren Landesbehörden **sowie** Einrichtungen **des Landes**.

- (2) Die oberen Landesbehörden führen die Dienstaufsicht über die ihnen nachgeordneten unteren Landesbehörden und Einrichtungen **des Landes**.
- (3) Die Dienstaufsicht über das Landesverwaltungsamt führt das für Kommunalaufsicht zuständige Ministerium, soweit nicht nach Maßgabe eines Gesetzes eine besondere Zuständigkeit einer anderen obersten Landesbehörde besteht. **Abweichend von Satz 1 stehen den** Fachministerien als oberste Dienstbehörden für die **Beschäftigten**, für die ihnen Planstellen oder Stellen nach dem Landeshaushalt zugeordnet sind, **die personalrechtlichen Befugnisse zu**.

§ 15 Fachaufsichtsbehörden

- (1) Die Fachaufsicht führen die obersten Landesbehörden über die ihnen im Rahmen ihres Geschäftsbereichs unterstehenden oberen ____ **und** unteren Landesbehörden **sowie** Einrichtungen **des Landes**.
- (2) Die oberen Landesbehörden führen die Fachaufsicht über die ihnen nachgeordneten Landesbehörden und Einrichtungen **des Landes**.
- (3) Werden in einer **Landesbehörde** oder Einrichtung **des Landes** Aufgaben aus den Geschäftsbereichen mehrerer oberster Landesbehörden wahrgenommen, führen die jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörden insoweit die Fachaufsicht

oder Einrichtung.

§ 16
Durchführung von Bundesrecht und Recht der Europäischen Union

- (1) Hat das Land oder eine nach Landesrecht bestimmte Stelle Bundesrecht oder Recht der Europäischen Union auszuführen und ist die Zuständigkeit nicht durch Landesgesetz zu regeln, wird die zuständige Landesbehörde durch Verordnung bestimmt. Die Verordnung erlässt die Landesregierung, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Ist ein Ministerium oder die Staatskanzlei durch Landesrecht ermächtigt, Befugnisse zu übertragen, so kann von dieser Ermächtigung durch Verordnung Gebrauch gemacht werden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

Abschnitt 4
Mittelbare Landesverwaltung

§ 17
Kommunale Gebietskörperschaften

- (1) Die kommunalen Gebietskörperschaften wirken durch die Erfüllung von Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis bei der Landesverwaltung nach Maßgabe der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften mit. Die Fachaufsicht über die kommunalen Gebietskörperschaften richtet sich nach den hierfür geltenden Vorschriften.

§ 16
Durchführung von Bundesrecht und Recht der Europäischen Union

- (1) unverändert
- (2) Ist **die Landesregierung**, ein Ministerium oder die Staatskanzlei durch Landesrecht ermächtigt, Befugnisse zu übertragen, so kann von dieser Ermächtigung durch Verordnung Gebrauch gemacht werden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

Abschnitt 4
Mittelbare Landesverwaltung

§ 17
Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise

- (1) Die **Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise** wirken durch die Erfüllung von Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis bei der Landesverwaltung nach Maßgabe der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften mit. **Im Fall des Satzes 1 richtet sich die** Fachaufsicht über die **Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise** ___ nach den hierfür geltenden **gesetzlichen Vor-**

- (2) Fachaufsichtsbehörde ist die fachlich zuständige übergeordnete Behörde, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

§ 18

Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit mit eigener Rechtspersönlichkeit

- (1) Die Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit mit eigener Rechtspersönlichkeit wirken durch die Erfüllung von Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis bei der Landesverwaltung nach Maßgabe der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften mit.
- (2) Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit mit eigener Rechtspersönlichkeit können nur durch Gesetz errichtet oder aufgehoben werden.
- (3) Sie haben zur Regelung der inneren Organisation eine Satzung zu erlassen, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Die Satzung muss Bestimmungen über Name, Sitz, Aufgaben, Mitgliedschaft und Organe der Körperschaft und deren Befugnisse enthalten. Die Aufsichtsbehörde veranlasst die Veröffentlichung der Satzung im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt.
- (4) Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit mit eigener Rechtspersönlichkeit können Hoheitsaufgaben des Landes nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragen

schriften.

- (2) Fachaufsichtsbehörde ist die fachlich zuständige übergeordnete **Landesbehörde**, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

§ 18

Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit mit eigener Rechtspersönlichkeit

- (1) __ Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit mit eigener Rechtspersönlichkeit wirken durch die Erfüllung von Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis bei der Landesverwaltung nach Maßgabe der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften mit.
- (2) unverändert
- (3) **Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit mit eigener Rechtspersönlichkeit** haben zur Regelung **ihrer** inneren Organisation eine Satzung zu erlassen, die der Genehmigung **durch die** Aufsichtsbehörde bedarf. Die Satzung muss Bestimmungen über Name, Sitz, Aufgaben, Mitgliedschaft **sowie** Organe der Körperschaft und deren Befugnisse enthalten. Die Aufsichtsbehörde veranlasst die Veröffentlichung der Satzung im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt.
- (4) unverändert

werden.

§ 19

Aufsicht über die Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit mit eigener Rechtspersönlichkeit

- (1) Die Aufsicht über die Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit mit eigener Rechtspersönlichkeit erstreckt sich darauf, dass sie ihre Aufgaben im Einklang mit dem geltenden Recht erfüllen (Rechtsaufsicht). Die §§ 133 bis 143 der Gemeindeordnung gelten für Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit mit eigener Rechtspersönlichkeit entsprechend. Abweichende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Soweit Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit mit eigener Rechtspersönlichkeit ihre Aufgaben nach Weisung erfüllen, richtet sich die Aufsicht nach § 13 Abs. 3 und 4 sowie § 15 Abs. 1 und 2.

§ 20

Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts

- (1) Die §§ 18 und 19 gelten entsprechend für Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten die Regelungen des Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt und § 19 Abs. 2 entsprechend.

§ 19

Aufsicht über die Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit mit eigener Rechtspersönlichkeit

- (1) Die Aufsicht über die Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit mit eigener Rechtspersönlichkeit erstreckt sich darauf, dass sie ihre Aufgaben im Einklang mit dem geltenden Recht erfüllen (Rechtsaufsicht). Die §§ 143 bis 152 und **§ 154 des Kommunalverfassungsgesetzes** gelten für Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit mit eigener Rechtspersönlichkeit entsprechend. Abweichende gesetzliche Vorschriften **finden vorrangig Anwendung**.
- (2) unverändert

§ 20

Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts

- (1) unverändert
- (2) **Soweit Stiftungen des öffentlichen Rechts ihre Aufgaben nach Weisung erfüllen, richtet sich die Aufsicht nach § 13 Abs. 3 und 4 sowie § 15 Abs. 1 und 2.**

§ 21 Beliehene

- (1) Natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts können hoheitliche Aufgaben des Landes zur Erledigung in eigenem Namen in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragen werden.
- (2) Die beleihende Stelle stellt den finanziellen Ausgleich für die Aufgabenwahrnehmung durch Beliehene sicher.
- (3) In dem Beleihungsakt sind die dem Beliehenen übertragenen Aufgaben, die zu ihrer Durchführung erforderlichen Befugnisse, einschließlich der Befugnis, Gebühren zu erheben sowie die mit der Beleihung verbundenen besonderen Pflichten und die Aufsicht zu bestimmen.

Abschnitt 5 Schlussbestimmungen

§ 22 Übergangsvorschrift

- (1) Die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegten

§ 21 Beliehene

- (1) Natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts können hoheitliche Aufgaben des Landes zur Erledigung in eigenem Namen _____ übertragen werden. **Die Übertragung erfolgt durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes in der Rechtsform des öffentlichen Rechts.**
- (2) Die beleihende Stelle stellt den finanziellen Ausgleich für die Aufgabenwahrnehmung durch **den** Beliehenen sicher.
- (3) In dem Beleihungsakt sind die dem Beliehenen übertragenen Aufgaben, die zu ihrer Durchführung erforderlichen Befugnisse, einschließlich der Befugnis, Gebühren zu erheben, sowie die mit der Beleihung verbundenen besonderen Pflichten und die Aufsicht zu bestimmen.

Abschnitt 5 Schlussbestimmungen

§ 22 Übergangsvorschriften

- (0/1) **Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Landesbehörden und Einrichtungen bestehen in ihrer Rechtsnatur fort. Für künftige Veränderungen sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.**
- (1) Die durch **Rechtsvorschriften** oder _____ **aufgrund eines Be-**

Zuständigkeitsbereiche und Aufgaben bestehender Landesbehörden, Einrichtungen, kommunaler Gebietskörperschaften sowie Körperschaften ohne Gebietshoheit und Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten fort, solange nichts Abweichendes bestimmt wird.

- (2) Zuständigkeitsregelungen, die nicht den Formerfordernissen dieses Gesetzes entsprechen, bleiben bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung in Kraft. Satz 1 gilt nicht für Zuständigkeitsregelungen in anderen Gesetzen.
- (3) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangene rechtswirksame Beleihungsakte bleiben unberührt.

§ 23

Sprachliche Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten § 5 des Gesetzes zur Einrichtung des Landesverwaltungsamtes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 352), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Februar 2009

schluss der Landesregierung festgelegten Zuständigkeitsbereiche und **staatlichen** Aufgaben bestehender Landesbehörden **und** Einrichtungen **des Landes, der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise** sowie **der** Körperschaften **des öffentlichen Rechts** ohne Gebietshoheit und **der** Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten fort, solange nichts Abweichendes bestimmt wird.

- (2) Zuständigkeitsregelungen, die nicht den Formerfordernissen dieses Gesetzes entsprechen, bleiben bis zu ihrer Aufhebung _____ **durch die erlassende Stelle oder ihren Rechtsnachfolger** in Kraft. _____
- (3) **§ 21 findet auf vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtswirksam Beliehene keine Anwendung.**

§ 23

Sprachliche Gleichstellung_____

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach **der** Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten § 5 des Gesetzes zur Einrichtung des Landesverwaltungsamtes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 352), zuletzt geändert durch **Artikel 2** ___ des Gesetzes vom **13. November**

(GVBl. LSA S. 48) und das Verwaltungsmodernisierungsgrundsatzgesetz vom 27. Februar 2003 (GVBl. LSA S. 40), geändert durch Gesetz vom 7. August 2007 (GVBl. LSA S. 290), außer Kraft.

2014 (GVBl. LSA S. **446**), und das Verwaltungsmodernisierungsgrundsatzgesetz vom 27. Februar 2003 (GVBl. LSA S. 40), geändert durch Gesetz vom 7. August 2007 (GVBl. LSA S. 290), außer Kraft.